

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 28

Freiburg i. Br., 13. September

1939

Inhalt: Gebet in der Not unserer Zeit. — Außerordentliche Vollmachten. — Einbringung der Ernte und Herbstbestellung der Felder. — Pfarrkonkurs. — Triennial- und Kuragamen. — Reichsleistungsgesetz. — Priester = Exorzisten.



Nachstehendes Gebet ist in der ganzen Erzdiözese nach allen heiligen Messen und in den Kriegsandachten zu beten.

Freiburg i. Br., den 11. September 1939.

† Conrad,
Erzbischof.



Lasset uns beten in der Not unserer Zeit:

Es beschütze der Herr unsere christlichen Brüder, die ihrer Kriegspflicht genügen und mitten im Leben umgeben sind vom Tod!

Es lasse sie der Herr ihrer unsterblichen Seele gedenken und ihrer Rechenschaft und ewigen Heimat bei ihm!

Es heile der Herr die Verwundeten und Erkrankten, und es gebe der Herr die ewige Ruhe den Helden, die im Dienste ihres Vaterlandes fielen!

Es stärke der Herr die Eltern und Familien der Krieger, und es tröste der Herr alle mit seiner göttlichen Kraft, die kinderlos oder Witwen und Waisen durch den Krieg werden!

Es geleite der Herr unsere Brüder und Schwestern, die auf der Flucht sich befinden, und es bewahre der Herr die Mütter und Kinder, die Kranken und Alten vor Entmutigung und Zweifel an ihm, vor Ermattung, Armut und Tod!

Es behüte der Herr ihr verlassenes Haus und ihr vereinsamtes, fast herrenlos gewordenes Gut!

Es verleihe der Herr unseren Brüdern und Schwestern, zu denen unsere Flüchtlinge kommen, ein opferwilliges, erbarmungsvolles Herz, auf daß sie mit den Heimatlosen Haus und Herd teilen!

Es beschütze der Herr unser Vaterland und Volk und schenke uns einen gerechten und ehrenvollen Frieden!

O Herr, erbarme Dich unser und hilf uns in unserer Not!



(Ord. 8. 9. 1939 Nr. 13846.)

Außerordentliche Vollmachten.

Bis zum Widerruf erteilen wir zur Erleichterung der Seelsorge folgende Vollmachten:

1. Die Verpflichtung zur Beobachtung des Fasten- und Abstinenzgebotes wird im Hinblick auf die außerordentlichen Zeitverhältnisse aufgehoben.

2. Das Recht der Bination an Sonn- und gebotenen Feiertagen wird allen Diözesanpriestern erteilt, sofern dazu ein seelsorgerliches Bedürfnis vorliegt. In Notfällen wird die Zelebration auch außerhalb der Kirchen unter Beobachtung der kirchlichen Vorschriften gestattet.

3. Die Pfarrer, Pfarrverweser und Kuraten werden ermächtigt, in unserem Namen Priestern fremder Diözesen die Vollmacht zum Beicht- hören und Predigen in ihrer Pfarrei zu erteilen, sofern dieselben in ihrer Heimatdiözese Jurisdiktion besitzen.

Die im Kura-Instrument für bestimmte Fälle und Zeiten gewährten außerordentlichen Beicht- fakultäten werden allgemein bewilligt.

4. In dringenden Fällen ermächtigen wir die Pfarrämter zur Dispens von allen Pro- klamationen und, falls die Kautelen gegeben sind, auch von dem Ehehindernis der mixta reli- gio. Über die erteilte Dispens, die im Ehebuch einzutragen ist, ist uns Bericht zu erstatten.

5. Auf Grund der Quinquennalfakultäten dele- gieren wir die Dekanate der Erzdiözese zur Erteilung der Dispens vom Ehehindernis der Blutsverwandtschaft im dritten Grad glei- cher Seitenlinie und der Schwägerschaft im zweiten Grad gleicher Seitenlinie für die Pfar- reien ihres Dekanates.

Die Herren Dekane sind verpflichtet, uns eine Ausfertigung der von ihnen auf Grund dieser Vollmacht erteilten Dispens nach dem eingeführten Formular vorzulegen.

Bei den sog. Hindernissen maioris gradus (can. 1042 C. J. C.) ist nach wie vor unsere Dispens, wenn erforderlich auf drahllichem Wege, einzu- holen.

6. Gemäß einer Entscheidung der hl. Pöni- tentiarie vom 18. März 1912 sind während des Krieges und der Mobilmachung die zum Waffen- oder Krankendienst eingezogenen Kleriker der höhe- ren Weihen von der Pflicht des Breviergebe- tes dispensiert. Diese Dispens wird sinngemäß auch auf die Militärseelsorger anzuwenden sein. Wir ermahnen jedoch unsere Diözesanpriester, von dieser Dispens nur in Notfällen Gebrauch zu ma- chen und, sofern das Officium nicht verrichtet wer- den kann, tunlichst das Rosarium (5 Dekaden) zu beten.

Freiburg i. Br., den 8. September 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 9. 1939 Nr. 13679.)

Einbringung der Ernte und Herbstbestellung der Felder.

Da durch die Kriegsverhältnisse die Einbringung der Ernte und die Herbstbestellung der Felder viel schwieriger geworden ist, gestatten wir, daß die zur Sicherung der Ernährung des Volkes er- forderlichen Arbeiten auch an Sonn- und Feier- tagen verrichtet werden dürfen.

Die Gläubigen wollen indes dringend ermahnt werden, in dieser ernstesten Zeit durch Besuch des Gottesdienstes sich vor allem des Segens von Oben zu versichern und die Arbeiten tunlichst erst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes, dessen Be- ginn, je nach den örtlichen Verhältnissen, auch zu einer früheren als bisher üblichen Stunde festge- setzt werden kann, aufzunehmen.

Freiburg i. Br., den 7. September 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 9. 1939 Nr. 13903.)

Pfarrkonkurs.

Der auf 10. bis 12. Oktober ds. Js. angesagte Concursus pro beneficiis (Amtsblatt Nr. 17 S. 81) wird durchgeführt werden, wenn nicht neue ihn unmöglich machende Umstände eintreten sollten. Kandidaten, welche sich bereits gemeldet haben, aber davon zurücktreten müssen, wollen dies alsbald berichten.

Freiburg i. Br., den 11. September 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 9. 1939 Nr. 13902.)

Triennial- und Kuraexamen.

Die für Spätjahr ds. Js. angesetzten Triennial- und Kuraexamina werden hiermit abgesagt. Wir verlängern für alle pflichtigen Priester die Juris- diktion allgemein bis zum 1. Dezember 1940.

Freiburg i. Br., den 11. September 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 9. 1939 Nr. 13954.)

Reichsleistungsgesetz.

Durch Verordnung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1639) ist das Gesetz über Lei- stungen für Wehrzwecke (Wehrleistungs- gesetz) vom 13. Juli 1938 (vgl. Amtsblatt

1838, Nr. 27, S. 479 f.) geändert worden. Dieses Gesetz führt nunmehr die Überschrift:

**„Gesetz
über Sachleistungen für Reichsausgaben
(Reichsleistungsgesetz).“**

Wir geben nachstehend die wichtigsten Bestimmungen, teils wörtlich, teils inhaltlich zur Kenntnisnahme und Darnachachtung für die Stiftingsräte und Pfarrämter wieder.

Das Gesetz verpflichtet die Bewohner des Reichsgebietes sowie die Gebietskörperschaften und alle innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Körperschaften und andere Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen zu Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 1). Leistungsberechtigt sind die Bedarfsstellen, welche Dienststellen der Wehrmacht (Gefolge) und andere staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stellen sein können (§ 2).

Die Bedarfsstelle kann vom Leistungspflichtigen verlangen, daß er den Gebrauch von Sachen, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, gestattet, ihm zustehende Rechte an beweglichen Sachen überträgt, sonstige Rechte zur Ausübung überläßt (§ 3 a).

„§ 5. Gewährung von Unterkunft.“

(1) Zur Unterbringung sind Räume und Plätze insoweit zur Verfügung zu stellen, als der Unterkunftgeber in der Benutzung der für seine Wohn-, Wirtschafts-, Berufs- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räume und Plätze nicht gehindert wird.

(2) Die Unterkunft kann bestehen in:

- a. Unterkunft für Personen,
- b. Stallungen und gedeckten Räumen für Tiere und Beförderungsmittel, Waffen und Gerät,
- c. notwendigen Werkstätten, Diensträumen, Plätzen und Lagerräumen.“

Der Unterkunftgeber ist auf Verlangen der Bedarfsstelle zur Verabreichung von Verpflegung verpflichtet. Die Mahlzeiten sind in Form der im Haushalt üblichen Kost nach Mengen des großen Befestigungsfalles der Wehrmacht in einwandfreier Beschaffenheit und gehörig zubereitet, zu liefern (§ 6).

**„§ 10. Benutzung von Grundstücken,
Gebäuden und Wasserflächen.“**

(1) Grundstücke und Gebäude können betreten oder sonst benutzt werden. Diese Benutzung kann auch in der Aufstellung, dem Anbringen oder dem

Einbau von Geräten, Vorrichtungen und Anlagen bestehen.

(2) Straßen, Wege und Wasserflächen können erforderlichenfalls auch in einer Art und Weise benutzt werden, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, für den sie bestimmt sind oder dem sie üblicherweise dienen.

(3) Besonders wertvolle Anpflanzungen und Anlagen sollen bei Übungen nicht betreten werden.

(4) Falls Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten und Parkanlagen betreten werden sollen, oder falls von Kirchen oder Windmühlen aus beobachtet werden soll, ist nach Möglichkeit vorher der Besitzer oder sein Vertreter zu benachrichtigen.“

Die Inhaber von Fernsprechanlagen sind verpflichtet, die Benutzung derselben zuzulassen oder in die vorübergehende Sperrung einzuwilligen (§ 12).

„§ 15. Überlassung vor Gegenständen.“

(1) Die Besitzer folgender Gegenstände sind verpflichtet, sie der Bedarfsstelle zur Benutzung oder zur Verfügung zu überlassen:

- a. Reit-, Zug- und Tragtiere, Hunde und Briestauben,
- b. Land-, Luft- und Wasserflugzeuge aller Art,
- c. Nachrichtenmittel,
- d. die zum Gebrauch vorgenannter Sachen notwendigen Ausrüstungsstücke, Zubehör, Ersatzteile, Futtermittel und Betriebsstoffe,
- e. sonstige bewegliche Sachen und Rechte an solchen, die den Bedürfnissen der Bedarfsstelle dienen.

(2) Die Bedarfsstellen der Wehrmacht können die Leistungen nach Abs. 1 a., b. und d. auf Antrag auch für andere staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stellen und für Leistungspflichtige im Sinne des § 1 in Anspruch nehmen.“

Die Besitzer von Beförderungsmitteln sind verpflichtet, Beförderungen auszuführen oder ausführen zu lassen (§ 16).

Die Leistungen der nach § 1 Leistungspflichtigen können im Verwaltungswege erzwungen werden (§ 24). Zur Sicherstellung von Leistungen kann die Bedarfsstelle die Beschlagnahme anordnen (§ 25).

Die Bedarfsstelle gewährt für die Leistung eine Vergütung. Für Sach- und Personenschäden, außergewöhnliche Abnutzung, Verluste und Haftpflichtschäden, die infolge oder gelegentlich der Lei-

ftung ohne grobes Verschulden des Geschädigten entstehen und für die ein Ersatz von einer andern Stelle nicht zu erlangen ist, gewährt die Bedarfsstelle eine angemessene Vergütung (§ 26).

Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung ist bei der Bedarfsstelle oder auch bei dem Bürgermeister der Gemeinde innerhalb eines Monats anzumelden (§ 27).

„§ 29. Befreiungen von einzelnen Leistungen.

(1) Befreit sind:

- a. . . . ;
- b. unmittelbare und mittelbare Reichsbeamte, Offiziere, Führer im Reichsarbeitsdienst vom Feldmeister aufwärts, Geistliche, Ärzte, Tierärzte und andere im Gesundheitsdienst amtlich tätige Personen von den Leistungen nach §§ 15 und 16 hinsichtlich der zur Ausübung ihres Amtes oder Berufs notwendigen Gegenstände;
- c. die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Leistungspflichtigen (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) von den Leistungen nach § 5 hinsichtlich derjenigen Gebäude und Gebäudeteile, die zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch verwendet werden, mit Ausnahme der Schulen, sowie von den Leistungen nach §§ 15 und 16 hinsichtlich der zur Ausübung ihrer Aufgaben notwendigen Gegenstände;
- d. die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften von den Leistungen nach §§ 5 und 10 hinsichtlich der Kirchen und anderer dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeter Gebäude oder Gebäudeteile, soweit sich aus § 10 Abs. 4 nichts anderes ergibt.

(3) Krankenhäuser sind zur Aufnahme kranker Angehöriger der Bedarfsstellen, die von ihren Dienststellen überwiesen werden, verpflichtet.“

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft, in schweren Fällen mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft (§ 34).

Freiburg i. Br., den 11. September 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 9. 1939 Nr. 13955.)

Priester-Exerzitien.

Die im Amtsblatt 1939 Nr. 22 S. 107 ausgeschrieben Exerzitienkurse für Priester im Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. vom 25. bis 28. September, in Hegne, Neufajeck und Wyhlen vom 9. bis 13. Oktober ds. Js. können nicht stattfinden. Wir verweisen die Geistlichen auf die in dieser Nummer des Amtsblattes veröffentlichten Kurse.

Freiburg i. Br., den 12. September 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Priester-Exerzitien

- im Exerzitienheim Himmelsporten in **Würzburg** vom 1. bis 4. Oktober, 9. bis 13. Oktober (Jugendseelsorger);
- im St. Franziskushaus in **Altötting** (Oberbayern) vom 9. bis 13. Oktober, 16. bis 20. Oktober;
- in der Benediktinerabtei **Maria Laach** (Rheinland) vom 9. bis 13. Oktober, 6. bis 10. November;
- in der Erzabtei **St. Ottilien** bei Landsberg am Lech (Oberbayern) vom 9. bis 13. Oktober, 20. bis 24. November;
- im Exerzitienheim in **Bierzehnheiligen**, Post Lichtenfels (Bayern) vom 9. bis 13. Oktober;
- im Exerzitienhaus in **Feldkirch** (Vorarlberg) vom 16. bis 20. Oktober, 6. bis 10. November, 20. bis 24. November;
- im Exerzitienhaus St. Josef in **Hofheim** (Lauten) vom 16. bis 20. Oktober, 13. bis 17. November.
- im Exerzitienhaus St. Johannesburg in **Leutesdorf** (Rhein) vom 16. bis 20. Oktober, 6. bis 10. November;
- im Herz Jesu-Kloster in **Neustadt** (Hardt) vom 16. bis 20. Oktober;
- im Exerzitienhaus **Rottmannshöhe** Post Leoni, Starnbergersee, vom 6. bis 10. November, 13. bis 17. November, 20. bis 24. November, 26. bis 31. Dezember (Religionslehrer);
- im Exerzitienhaus **Maria Trost** in **Neckarelz** (Baden) vom 26. bis 30. November.

